



Stadt Kitzingen

**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 60
„Eselsberg Süd“**



Begründung

Entwurf 12.07.2011



Stadt Kitzingen

**Kaiserstraße 13/15
97318 Kitzingen**

aufgestellt: 12.07.2011
geändert:

M ü l l e r Oberbürgermeister

Bearbeitung:



Wirth · Rentsch · Schöffner
Landschaftsarchitekten

arc.grün landschaftsarchitekten

Steigweg 24
97318 Kitzingen
Tel. 09321/26800 50
Fax 09321/26809 50

Dipl. Ing. (FH) Gudrun Rentsch
Landschaftsarchitektin bdla, Stadtplanerin SRL

Mitarbeit:
Dipl.-Ing. Katrin Hansmann
Landschaftsarchitektin bdla
Andreas Maltitz

1 Anlass und Erfordernis der 1. Änderung des Bebauungsplans

Anlass der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 60 „Elsberg Süd“ ist die Absicht der Stadt Kitzingen, auf den im rechtskräftigen Bebauungsplan von 2004 bislang als Garten- und Grabeland festgesetzten Grünflächen eine der aktuellen Nachfrage entsprechende, zeitgemäße Nutzung innerstädtischer Grün- und Freiflächen zu ermöglichen. Das Erfordernis der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist es, die Festsetzungen öffentlicher und privater Grünflächen entsprechend zu aktualisieren und anzupassen.

2 Ziel und Zweck der Planänderung

Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplans ist es, die vorhandenen, im räumlichen Gesamtzusammenhang als siedlungsnahen innerstädtischen Grünstrukturen zu erhaltenden öffentlichen und privaten Grünflächen im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (vgl. auch Flächennutzungsplan der Stadt Kitzingen) hinsichtlich ihrer Nutzungsmöglichkeiten zu optimieren und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine begrenzte Zulässigkeit von baulichen Anlagen für die private Freizeit- und Erholungsnutzung bzw. die ökologische Aufwertung öffentlicher Grünflächen und deren Anrechenbarkeit als Ausgleichflächen für anderweitige Planungsvorhaben der Stadt Kitzingen zu schaffen.

Darüber hinaus werden die bisherigen Festsetzungen auf ihren Regelungsgehalt hin überprüft und angepasst; so kann durch den Wegfall der Gartenflächen (Grabeland) auf die bisher festgesetzten Stellplätze am südwestlichen Stich der Richard-Wagner-Straße und auf die öffentliche Erschließung der Weinberge westlich des Geltungsbereichs im Nordwesten des Geltungsbereichs verzichtet werden. Die mit der Fertigstellung der Nordtangente verbundene Ergänzung eines Pflweges am südlichen Gebietsrand wird ebenfalls aufgenommen. Veränderungen im Bereich der zum Teil bereits bebauten Wohnbauflächen hingegen sind nicht vorgesehen.

Demnach trägt die Stadt Kitzingen mit der Bebauungsplanänderung der veränderten Bestandssituation und der abnehmenden Nachfrage nach Kleingärten, Garten- und Grabeland Rechnung, indem sie diese teils in private, der Wohnbebauung zugeordnete intensiv genutzte Grünflächen, teils in öffentliche, extensiv und kostengünstig zu unterhaltende Grünflächen überführt.

3 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

Rechtsgrundlagen für die Änderung des Bebauungsplanes sind

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 12.04.2011
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007, zuletzt geändert 25.2.2010.
- Flächennutzungsplan der Stadt Kitzingen in der Fassung der 29. Änderung, Stand 08.09.2010

Da sich die Bebauungsplanänderung im Wesentlichen auf die Anpassung der Zweckbestimmung und Nutzungsmöglichkeiten der innerörtlichen Grünflächen bezieht und die Grundzüge der Planung innerhalb des bisherigen Geltungsbereichs bestehen bleiben, dient die Bebauungsplanänderung sowohl der Wiedernutzbarmachung ungenutzte, teils brachgefallener Gartengrundstücke und ist nach § 13a BauGB als andere Maßnahme der Innenentwicklung zu bewerten.

Der Schwellenwert von 20.000 m² gemäß § 13a (1) Satz 2 Nr. 1 BauGB bezogen auf die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 (2) BauNVO wird bei der Festsetzung von Grünflächen und eines Wohngebiets mit einer GRZ von 0,35 (hier 1.400 m²) deutlich unterschritten, so dass die Voraussetzungen zur Anwendung des Beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB erfüllt sind. Auch treffen die Ausschlussgründe für das Beschleunigte Verfahren nach § 13a (1) Satz 4 und 5 BauGB nicht zu:

- Durch den Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG oder nach Landesrecht unterliegen.
- Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht.

Die Stadt Kitzingen macht daher von den Anwendungsmöglichkeiten des § 13a (2) BauGB wie folgt Gebrauch:

- **Verkürztes Aufstellungsverfahren**

Gemäß § 13a (2) Nr. 1 BauGB werden die Vorschriften des Vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB angewendet, insbesondere § 13 (2) Nr. 1 BauGB (Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB).

- **Keine Umweltprüfung**

Gemäß § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von den Angaben nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogene Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB abgesehen; § 4c BauGB wird nicht angewendet.

- **Kein Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft**

Da der Schwellenwert für die gemäß § 13a (1) Satz 2 Nr. 1 von 20.000 m² zulässige Grundfläche nicht überschritten wird, gelten gemäß § 13a (2) Satz 4 BauGB die Eingriffe, die aufgrund der Bebauungsplanänderung zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, so dass ein Ausgleich nicht erforderlich ist und kein Ausgleichsflächenbedarf entsteht.

Die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 60 „Eselsberg Süd“ in der Fassung vom 06.08.2004 wird nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Beschleunigten Verfahren aufgestellt. Der Aufstellungsbeschluss wurde am gefasst.

4 Übergeordnete Planungsvorgaben, Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Kitzingen (September 2010) stellt den unmittelbar südlich und westlich an die vorhandene Wohnbebauung angrenzenden Geltungsbereich des Bebauungsplanes zwischen der Nordtangente und der Bebauung östlich der Buchbrunner / Repperndorfer Straße sowie der Richard-Wagner-Straße / Eselsberg als Allgemeines Wohngebiet und als Grünfläche dar. In Verbindung mit den dort verbliebenen landwirtschaftlichen Nutzungen bilden die Grünflächen eine durchgängige Grünzone an der südlichen und südwestlichen Hangkante des „Eselsberges“, die sowohl stadtgestalterische als auch ökologische Ausgleichsfunktionen innerhalb des Stadtgebiets und für das Wohnumfeld übernimmt.

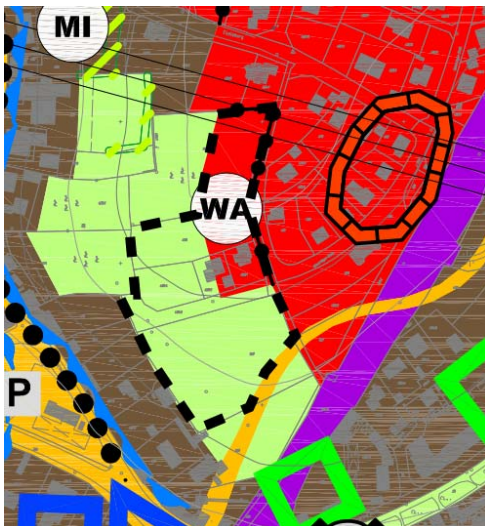


Abbildung 1: Ausschnitt des Flächennutzungsplans der Stadt Kitzingen (September 2010, 29. Änderung), unmaßstäblich

Die dargestellten Nutzungen innerhalb des Geltungsbereichs bleiben auch mit Änderung des Bebauungsplans erhalten; es wird lediglich die Zweckbestimmung konkretisiert, so dass eine Anpassung des Flächennutzungsplans nicht erforderlich wird bzw. nach § 13a (2) Nr. 2 im Wege der Berichtigung erfolgen kann.

Übergeordnete Zielvorgaben für die landschaftliche Entwicklung aus dem Landschaftsplan der Stadt Kitzingen und aus dem Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Kitzingen finden für den Geltungsbereich des Bebauungsplans wie folgt Berücksichtigung:

Landschaftsplan der Stadt Kitzingen

Zielsetzungen für die innerstädtische Entwicklung

- Erhalt und Neuschaffung innerörtlicher öffentlicher und privater Grün- und Freiflächen
- Schaffung dezentraler Freiflächen sowohl innerorts als auch im Ortsrandbereich
- Freihalten der Maintalhänge von Bebauung

Zielsetzungen für die Grün- und Freiflächen

- Erhaltung vorhandener Bäume und Sträucher, Sicherung und Entwicklung von flächenhaften Biotopen
- Begrünung und Grünhaltung der nicht bebaubaren und für die Bebauung nicht erforderlichen Flächen
- Aufbau von Vernetzungsstrukturen
- Erhalt, Pflege und Entwicklung der Streuobstwiesen, Hecken- und Kleingartenstrukturen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans nutzt die Stadt Kitzingen ferner die Vorteile, die mit der Bereitstellung von Ausgleichsflächen und dem vorausschauenden Aufbau eines kommunalen **Ökokontos** verbunden sind.

Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Kitzingen

- Verstärkte Durchdringung der Siedlungsbereiche mit naturnahen Strukturen; Beseitigung von Barrieren; Entwicklung strukturreicher, extensiv genutzter Gürtel im Übergangsbereich zwischen Siedlung und offener Kulturlandschaft (Obstwiesen, Magerwiesen und -weiden).

5 Lage und Größe der Änderungen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 60 „Eselsberg Süd“ befindet sich westlich der Altstadt von Kitzingen und grenzt am Südrand des Eselsberges nördlich an die inzwischen fertig gestellte Trassenführung der Nordtangente an.



Abbildung 2:
Luftbild, unmaßstäblich
Lage des Bebauungsplangebiets innerhalb der Stadt
(Quelle: FINweb)

Umgriff und Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes entsprechen dem rechtskräftigen Bebauungsplan mit einer Fläche von ca. 1,4 ha. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 4288, 4288/1-4, 4287, 4292 (Teilfläche), Gemarkung Kitzingen.

Die inhaltlichen Änderungen der Festsetzungen für private und öffentliche Grünflächen beziehen sich auf die Flurstücke 4288/3, 4288/4 und 4287. Kleinere Anpassungen erfolgen auf den Erschließungsflächen im Bereich der Flurstücke 4288/3 und 4292 (Teilflächen).

6 Inhalte der Planänderung, Änderungen der Festsetzungen

Inhaltlich bezieht sich die Planänderung im Wesentlichen auf die Festsetzungen der öffentlichen und privaten Grünflächen, um durch Zweckbestimmung eine bedarfsangepasste Nutzung sowohl der privaten als auch der öffentlichen Grünflächen zu ermöglichen:

Durch die geänderten Festsetzungen soll auf den, den festgesetzten und bereits bebauten Wohnbauflächen am nächsten liegenden **privaten Grünflächen**, eine private Gartennutzung ermöglicht werden, die neben dem eher traditionellen Obst-, Gemüse- und Nutzpflanzenanbau, und der Anlage von Ziergärten insbesondere Freizeitgestaltung und der Erholung dient. Mittels einzelner Regelungen werden räumliche Ausdehnung und Größe der baulichen Anlagen für Freizeit- und Erholungszwecke und der zulässigen Flächenversiegelung (max. 20 % der Grundstücksfläche) auf ein mit der Grünflächennutzung verträgliches Maß begrenzt.

Die Festsetzungen zu Nutzungszweck sowie Art und Maß der Nutzung der privaten Grünflächen definieren die zulässige Nutzungsintensität und tragen innerhalb des Geltungsbereichs zu einer Vereinheitlichung der Nutzungsmöglichkeiten auf benachbarten Gartengrundstücken bei. Die Festsetzung von verbindlichen Pflanzgeboten stellt einen hohen Grün- und Gehölzanteil sowie die gestalterische und grünordnerische Einbindung in die Umgebung sicher.

Mit der Änderung der Festsetzungen zu den **öffentlichen Grünflächen** ist eine Verpachtung und Nutzung als Kleingarten oder Grabeland nicht mehr vorgesehen. Der Erhalt und die Entwicklung der bestehenden Freiflächen einschließlich des teilweise prägenden Gehölzbestandes werden auch aus städtebaulichen Gesichtspunkten weiterverfolgt.

Der Verzicht auf die innere Erschließung und der Flächen für den ruhenden Verkehr (Wege, Stellplätze) und die Festsetzungen von Erhaltungs- und Pflanzgeboten zur Sicherung und Ergänzung des Baumbestandes sowie Vorgaben für eine extensive und einfache Bewirtschaftung tragen zu einer einheitlichen und kostengünstigen Gestaltung in Ergänzung der Begrünungsmaßnahmen an den Böschungsflächen der Nordtangente und zur Sicherung der innerörtlichen Durchgrünung bei. Darüber hinaus kann durch die Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen eine ökologische und gestalterische Aufwertung bezüglich der Lebensraum- und Standortqualität für Pflanzen und Tiere, als attraktives unbebaubares Wohnumfeld und im Hinblick auf lokalklimatische Ausgleichsfunktionen erreicht werden.

Durch die Festsetzung als Fläche für Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a (3) BauGB können Teilflächen als „Reserve“ für Ausgleichserfordernisse an anderer Stelle im Stadtgebiet vorgehalten werden; mit Realisierung der verpflichtenden Pflanzgebote, wie ergänzende Baumpflanzungen, die Herstellung einer Streuobstwiese und die dauerhafte fachgerechte extensive Pflege kann die Zuordnung zum „Ökokonto“ der Stadt Kitzingen erfolgen.

Die Festsetzungen zur **Grünordnung und zur Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen** bleiben ebenso wie **Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Gestaltung baulicher Anlagen innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete** von der Planänderung weitgehend unberührt.

Die übrigen Festsetzungen des bisher rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 60 „Eselsberg Süd“ in der Fassung vom 06.08.2004 behalten ihre volle Wirksamkeit und wurden in die 1. Änderung des Bebauungsplan in der Fassung vom 12.07.2011 übernommen bzw. zur Klarstellung unter Berücksichtigung der bisherigen Regelungsinhalte angepasst.

7 Umweltschützende Belange gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB

Das Bebauungsplangebiet wurde bisher bereits als Allgemeines Wohngebiet und Grünfläche genutzt; Teilflächen sind als Gebäudeflächen und Erschließungsbereiche bereits versiegelt.

Die Grünflächen sind intensiv genutzt oder aber liegen brach, so dass die natürlichen Bodenverhältnisse bereits verändert sind. Lediglich im westlichen Randbereich befinden sich Obstgehölzbestände der inzwischen unbewirtschafteten Gärten und Obstwiesen.

Oberflächengewässer sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden. Besondere siedlungsklimatische Austauschfunktionen für das Stadtgebiet bestehen nicht.

Das Gebiet weist aufgrund der innerstädtischen Lage und der erheblichen Vorbelastungen (Verkehrslärm durch Bahntrasse und Nordtangente) für Natur und Landschaft lediglich eine geringe Bedeutung auf.

Naturnahe Biotope oder Nutzungstypen und gesetzlich geschützte oder schützenswerte Biotopbestände und Lebensstätten sind nicht vorhanden. Der alte Baumbestand am Westrand des Plangebiets wird erhalten und durch Festsetzungen geschützt. Er stellt in Verbindung mit den jetzt festgesetzten Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen einen wertvollen Trittstein im Biotopverbund entlang der Trockengehölzbestände und Weinbergslagen an den Maintalhängen dar.

Schutzgebiete gemäß Artikel 12 bis 16 und 23 des BayNatSchG sowie Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 20 ff. BayNatSchG innerhalb des Netzes **Natura 2000** (FFH- und Vogelschutzgebiete) kommen im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vor. Hinweise oder aktuelle Nachweise des Vorkommens **besonders oder streng geschützter Arten** liegen nicht vor.

Weitere Schutzgebiete oder Schutzgegenstände wie Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sind ebenso wie Bau- oder Bodendenkmäler von der Planung nicht betroffen.

Schutzbedürftige, sensible Wohnnutzungen (Mischgebiet und Wohngebiet) grenzen an das Plangebiet an. Beeinträchtigungen können jedoch durch die Planänderung ausgeschlossen werden.

Nach § 13a (2) Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe in Natur und Landschaft, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, im Beschleunigten Verfahren als im Sinne des § 1a BauGB als bereits erfolgt und zulässig; sie sind folglich nicht zu kompensieren.

Zusätzliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zudem nicht zu erwarten, da die geänderte Nutzung der Grünfläche als baumbestandene Ausgleichsfläche im Vergleich zur früheren intensiven Nutzung als Garten- und Grabeland eine Aufwertung des Natur- und Landschaftshaushaltes darstellt. Auch die durch die Planänderung mögliche Nutzungsintensivierung im Bereich der privaten Grünfläche stellt keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft dar.

Artenschutzrechtliche Einschätzung

Aufgrund der bisherigen zulässigen Nutzung des Gebiets als Garten- und Grabeland und aufgrund der seit Jahren bestehenden erheblichen Störungen durch Bautätigkeiten im direkten Umfeld (Nordtangente, Wohnhäuser) und Verkehrslärm ist von Vorkommen von geschützten Arten nicht auszugehen; die Habitatausstattung der innerörtlichen Grünfläche ist nur als mäßig zu bezeichnen; etwas ungestörtere Lebensräume sind nur randlich im Südwesten vorhanden und bleiben erhalten.

Einige ubiquitäre Vogelarten nutzen den Geltungsbereich dennoch potenziell als Brutrevier oder als Nahrungsraum. Andere Vogelarten (gemeinschaftsrechtlich bzw. streng geschützt, besonders geschützt) sind lediglich als Nahrungsgäste oder Überfluggäste potentiell zu erwarten. Für sie ergeben sich durch die nun zulässige Nutzungsänderung von grundsätzlich inten-

siv bewirtschaftetem Garten- und Grabeland in extensiv genutzte z.T. baumbestandenen Wiesenflächen bzw. in private Grünflächen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG.

Weitere Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die aufgrund ihrer Verbreitung in Bayern oder vorhandener Lebensraumtypen potentiell im Gebiet vorkommen können, wie z. B. Zauneidechsen oder Fledermäuse sind aufgrund der fehlenden spezifischer Habitatausstattung und Biotopqualität von der Änderung der Grünflächennutzung nicht betroffen. Es ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 - 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

8 Erschließungskosten

Durch die Änderung des Bebauungsplanes sind öffentliche Erschließungsmaßnahmen nicht veranlasst.

Die privaten Grünflächen sind über die angrenzenden Wohnbaugrundstücke bzw. private landwirtschaftliche Wege erschlossen. Die öffentliche Grünfläche wird ohne innere Erschließungswege angelegt; Unterhalt und Pflege erfolgen über einen unversiegelten Pflegeweg/Wiesenweg am südlichen Gebietsrand entlang der Böschungsflächen der Nordtangente.

Öffentliche Erschließungsmaßnahmen zur Strom- und Wasserversorgung sind nicht erforderlich.

Die Möglichkeit der Refinanzierung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen über die Zuordnung zum kommunalen Ökokonto stellt eine kostengünstige Alternative für den dauerhaften Unterhalt dar.

9 Flächenbilanz

Die Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes stellen sich wie folgt dar:

Flächennutzungen	Rechtskräftiger Bebauungsplan Fläche in ha	1. Änderung Fläche in ha
Allgemeines Wohngebiet	0,40	0,40
Private Grünfläche	0,21	0,33
Öffentliche Grünfläche davon als Ausgleichsfläche zu 50 % anrechenbar	0,63 0,0	0,53 $0,48 \times 50 \% = 0,24$
Öffentliche Verkehrs- und Wegeflächen	0,16	0,14
Gesamtfläche	1,40	1,40

10 Hinweise zum Änderungsverfahren

Der Stadtrat der Stadt Kitzingen hat in der Sitzung vom die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Zu dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.07.2011 wurden folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

1. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Bamberg
2. Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisverband Kitzingen
3. DB Deutsche Bahn
4. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Veitshöchheim
5. Landratsamt Kitzingen, Untere Wasserbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Baurecht
6. Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth
7. Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde
8. Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
9. Staatliches Bauamt Würzburg, Abt. Straßenbau
10. Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth
11. Regionaler Planungsverband Würzburg, Karlstadt
12. Staatliches Vermessungsamt, Kitzingen
13. Stadtheimatspfleger Dieter Bilz
14. Stadt Kitzingen, Sachgebiet Tiefbau

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.07.2011 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

Die Stadt Kitzingen hat mit Beschluss des Stadtrats vom den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

11 Datengrundlagen, Literaturverzeichnis

BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990

BAYERISCHE BAUORDNUNG (BayBO 2008) in der Fassung vom 14.08.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (Hrsg., 1987): Biotopkartierung Bayern. Augsburg

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ. Artenschutzkartierung Bayern. Augsburg

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (Hrsg., 2002): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Kitzingen, aktualisierte Fassung 2002. München.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2011 - Planungshilfen für die Bauleitplanung in der Reihe Arbeitsblätter für die Bauleitplanung: Hinweise für die Ausarbeitung und Aufstellung Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), in der Fassung Stand 03/2011

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (Hrsg., 2003/2006): Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Ein Leitfadens. München.

STADT KITZINGEN: Flächennutzungsplan in der Fassung der 29. Änderung, 08.09.2010

STADT KITZINGEN: Landschaftsplan in der Fassung der 1. Fortschreibung, 2004

STADT Kitzingen (1994): Bebauungsplan Nr. 60 „Eselsberg Süd“ in der Planfassung vom 06.08.2004; Planverfasser: Bauamt der Stadt Kitzingen

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ - BayNatSchG) vom 23. Februar 2011

Internet:

BAYERISCHES FACHINFORMATIONSSYSTEM NATURSCHUTZ - ONLINE-VIEWER (FIN-WEB)
<http://gisportal-umwelt2.bayern.de/finweb>

12 Anhang – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung